

# **BEGRÜNDUNG**

## **ZUM**

### **BEBAUUNGSPLAN NR. 23, 1. ÄNDERUNG**

#### **DER GEMEINDE SCHÖNWALDE**

##### **FÜR DEN BEREICH DER BUNGSBERGKUPPE**

---

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>2</b>
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	2
1.2	Rechtliche Bindungen	3
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Begründung der Planinhalte</b>	<b>3</b>
3.1	Flächenzusammenstellung	3
3.2	Auswirkungen der Planung	3
3.3	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
3.4	Verkehr	4
3.5	Grünplanung	4
3.6	Wald	5
3.7	Denkmalpflege	5
<b>4</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB</b>	<b>6</b>
5.1	Einleitung	6
5.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	8
5.3	Zusätzliche Angaben	9
<b>6</b>	<b>Hinweise</b>	<b>9</b>
6.1	Bodenschutz	9
<b>7</b>	<b>Kosten</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Billigung der Begründung</b>	<b>10</b>

## **BEGRÜNDUNG**

zum Bebauungsplan Nr. 23, 1. Änderung der Gemeinde Schönwalde für den Bereich der Bungsbergkuppe.

### **1 Vorbemerkungen**

#### **1.1 Planungserfordernis / Planungsziele**

Der Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Schönwalde wurde im Oktober 2012 rechtskräftig. Die hochbaulichen Anlagen wurden nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes inzwischen errichtet. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren wurden geringfügige Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen. Der Bebauungsplan wird mit dieser Änderung entsprechend angepasst. Die Vorgabe einer Fläche für Stellplätze entfällt, um

hier größeren Spielraum bei der Platzgestaltung zu eröffnen. Darüber hinaus wird eine zusätzliche Betriebswohnung erforderlich. Die Gemeinde Schönwalde unterstützt die Vorhaben und hat am 20.03.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23, 1. Änderung beschlossen.

## 1.2 Rechtliche Bindungen

Übergeordnete Planungsvorgaben sind durch die Planänderungen nicht betroffen. Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schönwalde. Diese sehen ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bildung/Erholung/Freizeit sowie eine Fläche für Versorgungsanlagen im Bereich der Anlagen des Funkturms vor. Die umliegenden Flächen sind als Waldflächen festgesetzt.

## 2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortslage Schönwaldes nordwestlich der Straße Bungsberghof. Die Bungsbergkuppe ist überwiegend bewaldet und mit 168 m über NN die höchste Erhebung Schleswig-Holsteins. Wesentlich geprägt wird der Bungsberg durch den 1975 errichteten Fernmeldeturm mit einer Höhe von 134 m, welcher sich mit seinen Versorgungsgebäuden im Westen des Plangebietes befindet. Östlich davon steht der 1864 errichtete Aussichtsturm Elisabethturm, der als Kulturdenkmal in das Denkmalsbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragen ist. Im Süden des Plangebietes wurden inzwischen die Gebäude und weitere projektbezogene bauliche Anlagen des Trägers errichtet. Zurzeit wird an den Außenanlagen gearbeitet.

## 3 Begründung der Planinhalte

### 3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO-Gebiet:	ca. 1,2 ha	75 %
Versorgungsanlagen:	ca. 0,3 ha	19 %
Verkehrsfläche:	ca. 0,1 ha	6 %
<b>Gesamt:</b>	<b>ca. 1,6 ha</b>	<b>100 %</b>

### 3.2 Auswirkungen der Planung

Die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht mit negativen Auswirkungen auf umweltschützende Belange verbunden, ermöglichen aber eine verbesserte Ausgestaltung der projektbezogenen Arbeit. Die bereits errichteten sog. „Kotas“ stehen außerhalb des Waldabstandes. Eine Waldumwandlung ist hier bereits erfolgt.

### **3.3 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden detailliert entsprechend den hochbaulichen Vorgaben festgesetzt. Für die Fläche A betrifft dieses die Zulassung einer weiteren Betriebswohnung mit einer Größe von max. 50 m<sup>2</sup>.

Neu aufgenommen wird ein Baufenster für die bereits errichteten sog. „Kotas“. Hierbei handelt es sich um kleine Aufenthaltsmöglichkeiten für die Kinder. Die zulässige Grundfläche sowie die Anzahl werden explizit bestandsorientiert festgesetzt.

Die südliche Baugrenze des mit B festgesetzten Baufensters wird um 2,80 m in südwestlicher Richtung erweitert, da dort unterirdisch ein Pelletlager genehmigt und bereits vorhanden ist.

Der Elisabeth-Turm wird als Aussichtsturm festgesetzt. Die zulässige Grundfläche ergibt sich aus der Baulinie. Eine Höhenfestsetzung erfolgt nicht, da das Bauwerk unter Denkmalschutz steht und Veränderungen nicht zu erwarten sind.

Auf die Festsetzung einer Fläche für Stellplätze wird nunmehr verzichtet, da der Spielraum bei der Platzgestaltung nicht unnötig eingeschränkt werden soll. Brandschutzbelange und notwendige Abstände zum Wald sind bei der Errichtung von Stellplätzen zu beachten. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird an die tatsächlich geplante Verkehrsführung angenähert.

### **3.4 Verkehr**

Verkehrliche Belange werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.

### **3.5 Grünplanung**

Grünordnerische Belange werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. Im Bereich der Kotas wurde eine Waldumwandlung bereits vollzogen.

#### **3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Nach § 18 BNatSchG ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes sind nicht mit weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, da eine Anhebung des Maßes der baulichen Nutzung nicht erfolgt. Die Kotas sind bei der im Ursprungsplan durchgeführten Bilanzierung als Nebenanlagen erfasst.

### **3.5.2 Artenschutz**

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Die Änderungen des Bebauungsplanes wirken sich auf Belange des Artenschutzes nicht aus.

### **3.6 Wald**

Weite Teile angrenzend an das Plangebiet sind Wald im Sinne des LWaldG. Nach § 24 (1) LWaldG ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen) in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald durchzuführen. Diese Vorschrift gilt zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung baulicher Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand. Dieses gilt nicht für genehmigungsfreie Vorhaben im Sinne der LBO sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden.

Der im Plangebiet gekennzeichnete Waldabstand entspricht den vorgenommenen Waldumwandlungen bzw. der in Aussicht gestellten Ausnahmegenehmigung nach § 24 LWaldG vom 28.06.2012.

### **3.7 Denkmalpflege**

Innerhalb des Plangebietes steht der sogenannte „Elisabethturm“, der seit 1990 nach § 5 DSchG in das Denkmalsbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragen ist. Der Turm ist als Kulturdenkmal gekennzeichnet. Die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung, innerhalb wesentlicher Sichtachsen und in der unmittelbaren Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Direkt südlich des Elisabethturms außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich auf einer kleinen Anhöhe ein archäologisches Denkmal, das nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen ist. Hierbei handelt es sich um einen Grabhügelrest. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

## **4 Ver- und Entsorgung**

Belange der Ver- und Entsorgung werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. Die Löschwasserversorgung erfolgt über eine Zisterne. Die Erschließungswege müssen uneingeschränkt für die Feuerwehr befahrbar sein.

## **5 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Die Gemeinde fordert die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 (1) Baugesetzbuch dazu auf, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Zu berücksichtigen sind hierbei nur die Auswirkungen der geplanten Änderungen des Bebauungsplanes, demgemäß die zusätzliche Betriebswohnung im Dachgeschoss und die Anpassung der Baugrenzen an den genehmigten Bestand. Der Wegfall der Festsetzung einer Fläche für Stellplätze sowie die Anpassung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes an die Ausführungsplanung haben keine Auswirkungen.

### **5.1 Einleitung**

#### **5.1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans**

Die Änderung des Bebauungsplanes wird aufgestellt, um eine zusätzliche Betriebswohnung in einem bereits vorhandenen Gebäude zu ermöglichen. Darüber hinaus werden die Baugrenzen an den genehmigten Bestand der baulichen Anlagen angepasst. Die Vorgabe für Stellplätze entfällt. Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet beträgt 720 m<sup>2</sup>. Nähere Ausführungen sind der Ziffer 1.1 und die inhaltlichen Planungen der Ziffer 3. zu entnehmen.

#### **5.1.2 Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne**

Für die Planung sind unter Berücksichtigung des Planungsanlasses und der Planungsziele keine umweltbezogenen Fachgesetze oder -pläne von Bedeutung.

#### **5.1.3 Prüfung der betroffenen Belange**

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen.

**a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

Nicht betroffen, da keine zusätzlichen Baurechte über den genehmigten Bestand hinaus geschaffen werden.

**b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG**

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden.

**c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Nicht betroffen, da keine Emissionen zu erwarten sind. Altablagerungen oder Altstandorte sind nicht bekannt.

**d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Plangebietes steht der sogenannte „Elisabethturm“, der seit 1990 in das Denkmalsbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragen ist. Direkt südlich des Elisabethturms außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich auf einer kleinen Anhöhe ein archäologisches Denkmal (Grabhügelrest), das nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen ist. Veränderungen sind hier nicht geplant. Eine Erheblichkeit wird nicht angenommen.

**e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

**f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EE-WärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2014) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013) verzichtet. Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen.

**g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts**

Nicht betroffen, da Inhalte der o. g. Pläne nicht berührt werden.

**h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.**

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung nicht. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

**i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d**

Wesentliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind nicht erkennbar, es ist ohnehin nur der Belang d) überhaupt betroffen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

## **5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden**

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

### **5.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:**

Das Plangebiet ist nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und den vorliegenden Baugenehmigungen bebaut. Angrenzend befindet sich Wald.

### **5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Der Umweltzustand wird sich durch die Änderungen des Bebauungsplanes nicht verändern.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen bzw. zulässigen Nutzungen nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan.

### **5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **5.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:**

Unter Berücksichtigung des Planungsziels scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.

## 5.3 Zusätzliche Angaben

### 5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

### 5.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:

Ein Monitoring ist nicht erforderlich.

### 5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderung des Bebauungsplanes wird aufgestellt, um die Festsetzungen an den genehmigten Bestand anzupassen und eine zusätzliche Betriebswohnung in einem bestehenden Gebäude zu ermöglichen. Umweltauswirkungen sind damit nicht verbunden.

## 6 Hinweise

### 6.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln –(Stand 2003)“. Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutz-gesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

## **7 Kosten**

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

## **8 Billigung der Begründung**

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde am 25.03.2015 gebilligt.

Schönwalde, 27.07.2015

Siegel

(Plötner)

- Bürgermeister –

Der Bebauungsplan Nr. 23, 1. Änderung ist am 23.07.2015 rechtskräftig geworden.